

## Antrag

### Endgültige Herstellung der Straßen und der Begrünung nach dem Gestaltungskonzept des Landschaftsplanungsbüros Brugger (TOP 2 Gemeinderat vom 18. November 2021)

Hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- I. Alsbaldige und vollständige Realisierung des vom Gemeinderat beschlossenen Gestaltungskonzepts des Landschaftsplanungsbüros Brugger im Bereich Grundfeld, Plangger-Popp-Straße und Graf-Buttler-Straße.
- II. Die Baumpflege im Neubaugebiet wird in Verantwortung der Gemeinde durchgeführt.

## Begründung

I.  
Je mehr Grün es in urbanen Räumen gibt, desto besser geht es Mensch und Umwelt. Diese Erkenntnisse sind nicht neu, gewinnen aber unter anderem durch die voranschreitende urbane Verdichtung an Bedeutung.

In der Bauausschusssitzung vom **21. Juni 2023** habe ich nachgefragt, wann denn mit der endgültigen Herstellung der Bepflanzung der Bauminselfen zu rechnen sei, da im Bereich Grundfeld/Plangger-Popp-Straße/Graf-Buttler-Straße nicht alle Inseln bepflanzt seien. Man habe ja im November 2021 die endgültige Herstellung von Straßen und Begrünung beschlossen, zudem könne man, da für das Baugebiet kein Bauzwang herrsche, nicht mit der Bepflanzung warten, bis auch der letzte gebaut habe.

In der Sitzung vom **18. November 2021** wurde beschlossen, von weiteren Pflasterungen Abstand zu nehmen. Ansonsten nahm der Gemeinderat das vorgestellte Planungskonzept zur Kenntnis. Weitere Rückstellungen oder Minderungen in der Herstellung wurden nicht beschlossen. Im Übrigen wurden durch diesen Beschluss der endgültigen Herstellung andere ggf. entgegenstehende Beschlüsse obsolet. Endgültig ist endgültig.

Über Herrn Bürgermeister und die Bauverwaltung wurde ich informiert, dass am **08. Februar 2022** eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde, BayernGrund, LAB Brugger und IB Dost stattgefunden habe.

In dieser Besprechung wurde festgelegt, dass diverse Bereiche vorerst aus der Planung herausgenommen werden. Begründet wurde die Herausnahme mit der noch ausstehenden Bebauung der Grundstücke und somit einer möglichen Beschädigung der Jungbäume mit dem zugehörigen Wurzelraum.

Nach meinen Feststellungen fehlen

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| - Grundfeld 4 südlich:              | 4 Bäume der Grünachse |
| - Grundfeld ostwärtige Straßenseite | 4 Inseln ohne Bäume   |
| - Graf Buttler-Straße ggü. 34       | 4 Bäume der Grünachse |
| - Plangger-Popp-Straße              | 5 Inseln ohne Bäume   |
|                                     | (17)                  |

Mit dieser reduzierten Herstellung wurde der Gemeinderat nicht befasst.

Bei fehlendem Bauzwang werden Grundstücke unter Umständen erst nach dem „Sankt-Nimmerleins-Tag“ bebaut. Und ohne fixes Datum wie es der Beschluss zur endgültigen Herstellung und Begrünung vom 18. November 2021 war, bestimmen Dritte und nicht die Gemeinde den Zeitpunkt der Pflanzung.

Hilfsweise darf ich hier auch auf Art. 71 BayBO (Vorbescheid) hinweisen: <sup>1</sup>Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen.<sup>2</sup>Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist.<sup>3</sup>Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Während das Wohlergehen der Jungbäume sehr fürsorglich bedacht wurde, lassen die angestellten Überlegungen Empathie für die Anwohner vermissen, die weiterhin in diesem wenig ansprechendem Wohnumfeld leben müssen.

Die vorgebrachten Argumente zum Baumschutz greifen nicht. Bäume sind durch geeignete Maßnahmen bei Baumaßnahmen zu schützen. Den Aufwand muss der Bauherr tragen - und das ist ihm zuzumuten, als da z. B. wäre, vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme einen Wurzelvorhang anzulegen (verrottbare, wasser- und luftdurchlässige Schalung um den freigelegten Wurzelbereich). Zudem sind Bauunternehmen gesetzlich verpflichtet, Bäume in der Umgebung ihrer Baustelle zu schützen. Dabei muss mindestens die DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen eingehalten werden.

Auch die Angst, auf Schäden sitzen zu bleiben, scheint mir unbegründet, hat doch der BGH eine verschuldensunabhängige Ausgleichspflicht von Eigentümern gegenüber Nachbarn (in diesem Fall die Gemeinde) bei Einwirkungen durch Grundstücks- oder Gebäudearbeiten mehrfach bejaht.

Nicht klar geklärt sind die Kosten der späteren Durchführung der Bepflanzung. In der Sitzung vom **30. Juni 2022** unter TOP Nachtrag zum städtebaulicher Vertrag mit

BayernGrund wies GRin Meckel auf die nicht unerheblichen Kosten, die durch die allgemeinen Preissteigerungen entstanden waren, hin. „Für die Zukunft sollten andere Wege gesucht werden, um nicht auf unnötigen Kosten sitzen zu bleiben.“

Aus meiner Sicht muss die Gemeinde gerade bei der Vielzahl an Planungsleistungen die derzeit zu erbringen sind, ein starkes Interesse haben, ein Vorhaben ohne Wenn und Aber endgültig abzuschließen

II.

In der benannten Besprechung wurde festgelegt, die Pflanzung mit anschließender 3-jähriger Pflege auszuschreiben. Danach könnten die Bürger die Pflege fortsetzen, wenn sie wollten.

Letztere Überlegung ist mir unverständlich. Es ist hinlänglich bekannt, wohin unkundige Pflege (Schneiden) von Bäumen führt. Unsere Bäume sollten in der Regie der Gemeinde gepflegt werden.

Wobei ein Appell der Kommune, unsere Bauhofmitarbeiter beim Gießen in besonders heißen Perioden zu unterstützen, wohl unschädlich wäre (siehe Berlin).

*Ludwig Meier*





